

Tagesordnungspunkt 5.6

GRÜNE	Antrag
Datum:	10.06.2020
	2020/1001/KT
<u>Antragsteller/in</u>	Dr. Christian Albrecht Norman Dießner Lars Keitel Laura Burkart Christina Herr Ellen Enslin Carsten Filges Inge-Lore Kausen Hadmut Lindenblatt Dirk Sitzmann
	Eingang Büro der Kreisorgane am 10.06.2020
Betreff:	Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE Pandemievorsorge

Beschlussstext

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und sowohl dem zuständigen Ausschuss mitzuteilen, als auch gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren, um für die zukünftige Bewältigung der Corona-Krise oder ähnlicher Epidemien auf kommunaler Ebene optimal gerüstet zu sein.

Insbesondere soll das Gesundheitsamt konzeptionell, personell und apparativ derart ausgestattet sein, dass es optimal, flexibel und zeitnah auf lokale bzw. kommunale Ausbrüche reagieren kann.

Hierbei soll der Kreisausschuss insbesondere auch die Voraussetzungen dafür schaffen, dass eine rechtzeitige Bereitstellung und Inbetriebnahme eines kommunalen Testcenters durch den Hochtaunuskreis und sein Gesundheitsamt an zentraler Stelle im Hochtaunuskreis vor einer zweiten Welle der Corona-Pandemie gewährleistet werden kann.

Zudem wird der Kreisausschuss beauftragt zu prüfen, ob an den kommunalen Kliniken - so wie bei der ersten Welle zu beobachten - personelle Ressourcen, sofern die Intensivkapazitäten nicht ausgelastet sind, kurzfristig und vorübergehend genutzt werden können.

Begründung

Die Corona-Krise ist gerade auch auf regionaler Ebene eine Aufgabe und Herausforderung für die kommunale Selbstverwaltung. Nach § 16 und § 25 des Infektionsschutzgesetzes obliegen weitreichende Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Seuchenabwehr den kommunalen Gesundheitsämtern, für die unser Gesundheitsamt zur Abwehr einer möglichen zweiten Infektionswelle der Corona-Pandemie mit einer möglichst guten personellen und apparativen (Testcenter) Ausstattung bzw. mit Sachmitteln (Testkits) zu versorgen ist.

Gerade die Testung von Corona-Verdachtsfällen und Nachverfolgung von Infektionsketten wird entscheidend sein für den zukünftigen Erfolg der Pandemiebekämpfung im Hochtaunuskreis. Es sollten die entsprechenden Voraussetzungen dafür geschaffen werden, hier im Hochtaunuskreis Tests vornehmen zu können sowie zielgerichtet Quarantäne-/Präventivmaßnahmen anordnen und überwachen zu können.

Neben der Schaffung eines kommunalen Testcenters durch den Kreis und sein Gesundheitsamt an zentraler Stelle im Hochtaunuskreis wird es auch auf die situativ notwendige zusätzliche Bereitstellung von medizinischem/ärztlichem Personal ankommen. Nach den Erfahrungen der ersten Welle sollte der Kreisausschuss prüfen, ob an den kommunalen Kliniken - so wie bei der ersten Welle zu beobachten - während der vom Sozialministerium verfügten Unterbrechung elektiver Operationen diese personelle Ressourcen (solange die Intensivkapazitäten nicht ausgelastet sind) kurzfristig und vorübergehend genutzt werden können.

Anlage: Gesetzesvorgaben

Unterschriften:

gez. Christina Herr
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Norman Dießner
Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlage Gesetzesvorgaben:

Infektionsschutzgesetz

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

- (1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.

§ 25 Ermittlungen

- (1) Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist oder dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit.
(2) Für die Durchführung der Ermittlungen nach Absatz 1 gilt § 16 Absatz 2, 3, 5 und 8 entsprechend. Das Gesundheitsamt kann eine im Rahmen der Ermittlungen im Hinblick auf eine bedrohliche übertragbare Krankheit erforderliche Befragung in Bezug auf die Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit unmittelbar an eine dritte Person, insbesondere an den behandelnden Arzt, richten, wenn eine Mitwirkung der betroffenen Person oder der nach § 16 Absatz 5 verpflichteten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist; die dritte Person ist in entsprechender Anwendung von § 16 Absatz 2 Satz 3 und 4 zur Auskunft verpflichtet.
(3) Die in Absatz 1 genannten Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Sie können durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden.
1.Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden, sowie
2. das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.